

# Sozialpolitisches

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **27 (1920)**

Heft 21

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

dahingehend, daß eine Garnmindestpreisliste zwischen den drei Ländern aufgestellt wird. Diese ist bis zum 1. April 1921 bindend. Sie beruht auf der niedrigsten Preisbasis, die für die Flachsbauern möglich ist. Die Vereinbarung wurde zum Zwecke der Stabilisierung des Marktes eingegangen. Die Preisliste ist nur eine Mindestliste und die Aufwärtsbewegung der Preise wird naturgemäß durch die Nachfrage und durch das geringe Angebot von Flachs geregelt. Für die nächsten zwölf Monate steht nur ungefähr ein Drittel der bisherigen Marktmengen zur Verfügung.

Aus neuesten Gutachten der Handelskammer zu Berlin sind die folgenden, welche die Textilindustrie berühren, auch für unseren Leserkreis bemerkenswert: Versicherung beim Versand von Seidenwaren. Die im April 1919 herrschende Unsicherheit in der Postbeförderung löste in der Geschäftswelt in erhöhtem Maße das Bedürfnis aus, gegen die Gefahr des Transportverlustes Deckung zu suchen. Hieraus folgte ohne weiteres eine erhebliche Verallgemeinerung der Uebung, wertvolle Waren, wie Seidenwaren und Voiles, unter Angabe des Wertes zu verschicken. Es wurden in der Regel zwischen Warenkäufern und -verkäufern ausdrückliche Vereinbarungen getroffen, um im Verlustfalle über die Schadenersatzpflicht ein für allemal volle Klarheit zu haben. Auch in den Fällen, wo es an einer derartigen Vereinbarung fehlte, wurde seitens des Warenversenders vielfach diese Praxis aus freier Entschliebung geübt, um im Verlustfalle allen Weiterungen mit Behörden und Kunden aus dem Wege zu gehen. Dennoch läßt sich kein Handelsbrauch feststellen, der den Versender mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Postbeförderung verpflichtet, derartige Pakete — auch ohne Verabredung — unter Wertangabe zu verschicken.

**Gewichtsschwund bei Bindfäden.** Bei Lieferung von Hanfbindfäden kann infolge sehr heißer Witterung ein geringer Gewichtsschwund eintreten. Bei Lieferung von Originalpaketen mit den Etiketten der Fabrik findet in der Regel ein Nachwiegen seitens des Käufers nicht statt; die Ware wird von der Fabrik in trockenem Zustand abgefertigt, ohne Vorbehalte bezüglich Gewichtsverlustes geliefert und angenommen. Der Käufer erleidet bei eventuellem Gewichtsschwund keinen eigentlichen Verlust, da die Länge des Fadens auch bei Witterungseinflüssen unverändert bleibt. Im Gegensatz dazu muß Hanfbindfaden, der nicht in Originalverpackung geliefert wird, dem berechneten Gewicht entsprechen. Auch hier muß aber der Käufer minimale Gewichtsunterschiede infolge von Eintrocknen in Kauf nehmen.

**Frankreich.** (Mitteilung des eidgenössischen Politischen Departements betreffs Feststellung von Kriegsschäden). Das eidgenössische Politische Departement hat seinerzeit die schweizerischen Staatsangehörigen, welche in Frankreich Kriegsschäden erlitten haben, bereits auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht, unverzüglich ihre Schäden durch die kompetenten französischen Behörden (commissions cantonales) amtlich feststellen und abschätzen zu lassen.

Unter dem 25. August ist nun in Frankreich ein Gesetz erlassen worden, gemäß welchem alle Entschädigungsgesuche vor dem 1. Dezember 1920 eingereicht werden müssen. Nach diesem Datum eintreffende Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt.

Denjenigen Schweizerbürgern, welche in Frankreich Kriegsschäden erlitten und ihre Entschädigungsgesuche bei den zuständigen französischen Behörden bisher noch nicht eingereicht haben, wird daher dringend empfohlen, dieses Versäumnis vor dem 1. Dezember 1920 nachzuholen, ansonst sie ihrer Rechte auf Entschädigung verlustig gehen.

**Ablauf der Fristerstreckungen für Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle.** (Bundesratsbeschuß vom 26. Oktober 1920.)

I. Der Ablauf der durch den Bundesratsbeschuß vom 23. Juni 1915 gewährten Fristerstreckungen wird wie folgt festgesetzt:

1. Die Verlängerung der im Bundesgesetz vom 3. April 1914 betreffend Prioritätsrechte an Erfindungspatenten und gewerblichen Mustern und Modellen vorgesehenen Prioritätsfristen endigt mit dem 31. März 1921.

2. Mit dem 30. September 1921 endigen: a) die Frist, innert welcher für inzwischen eingetragene Erfindungspatente und gewerbliche Muster und Modelle vollständige Prioritätsausweise noch eingereicht werden können; b) die Verlängerung der Fristen für die Erledigung amtlicher Beanstandungen von Patentgesuchen, Muster- und Modellhinterlegungen und von Markeneintragungsgesuchen; c) die Frist, innert welcher das eidgenössische Justiz-

und Polizeidepartement nach Ablauf der ordentlichen Rekursfristen eingereichte Rekursklagen gegen die Zurückweisung von Patentgesuchen, Muster- oder Modellhinterlegungen oder Markeneintragungsgesuchen entgegennimmt; d) die ausserordentliche Nachfrist zur Bezahlung der Gebühren für das zweite oder eines der folgenden Patentjahre und der Schutzverlängerungsgebühren für gewerbliche Muster und Modelle. Werden bis und mit dem 30. September 1921 nicht alle vor dem 1. Juli 1921 verfallenen Jahresgebühren für Patente oder nicht alle vor dem 1. August 1921 verfallenen Schutzverlängerungsgebühren für Muster oder Modelle dem eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum einbezahlt, so erlöschen die betreffenden Schutzrechte auf den Verfalltag der ersten nicht bezahlten Gebühr.

II. Besteht für ein Patent ein Prioritätsrecht auf Grund der verlängerten Prioritätsfrist, so steht Drittpersonen, welche in dem die gesetzliche Dauer übersteigenden Abschnitt der Prioritätsfrist die Erfindung in gutem Glauben gewerbsmäßig benützt oder besondere Veranstaltungen zu solcher Benützung getroffen haben, ein Mitbenützungsrecht an der Erfindung zu nach Maßgabe von Art. 8 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente.

III. Die Frist zur Anhebung der Abtretungsklage (Art. 20, Absatz 3, des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente) wird hinsichtlich der nach dem 30. Juli 1914 eingetragenen Patente, deren Anmeldung die Veröffentlichung der Patentschrift um mehr als zwei Jahre nachgeht, verlängert: a) bis 30. September 1921, wenn die Patentschrift bis und mit dem dem 1. Oktober 1920 veröffentlicht worden ist; b) bis ein Jahr nach Veröffentlichung der Patentschrift, wenn das Patent vor dem 1. Oktober 1920 angemeldet worden ist und das Veröffentlichungsdatum diesem Tage nachgeht.

IV. Die durch Bundesratsbeschuß vom 11. Februar 1916 gewährte Verlängerung der gesetzlichen Frist für die Ausführung patentierter Erfindungen endigt mit dem 30. September 1922. Hinsichtlich solcher Patente, für welche die gesetzliche Ausführungsfrist vor dem Inkrafttreten des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1916, d. h. vor dem 20. Februar 1916, abgelaufen ist, kann eine Löschungsklage wegen nicht angemessener Ausführung der patentierten Erfindung erst nach dem 30. September 1922 angehoben werden.

V. Die während der Gültigkeitsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 23. Juni 1915 und vom 11. Februar 1916, sowie des gegenwärtigen Beschlusses eingetretenen Tatsachen werden auch fernerhin nach den Bestimmungen dieser Beschlüsse beurteilt.

VI. Das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum ist nicht verpflichtet, an die Inhaber gewerblicher Schutzrechte oder von Gesuchen um Erteilung solcher Rechte irgendwelche Mahnungen hinsichtlich des Ablaufes der in diesem Beschuß erwähnten Fristerstreckungen zu erlassen.

## Sozialpolitisches

**Zürich.** Eine von der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion einberufene Konferenz von etwa 160 Vertretern des eidgenössischen Amtes für Arbeitslosenfürsorge, von Gemeindebehörden und Verbänden und Großbetrieben in Zürich verhandelte über die Arbeitsbeschaffung, den Arbeitsnachweis, die Einreise aus dem Ausland, die Unterstützung und andere Fragen der Technik der Arbeitslosenfürsorge. Regierungsrat Tobler erklärte, daß die Verhältnisse nicht besonders günstige seien, immerhin aber besser als in derselben Zeit des letzten Jahres dank guter Organisation der Arbeitsvermittlung. Im benachbarten Ausland seien die Verhältnisse schlimmer, am ungünstigsten in Italien. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten nehmen aber auch bei uns zu. Finanzielle Unterstützung sei auf Notfälle zu beschränken und die Arbeitslosigkeit in erster Linie durch Schaffung und rasche Vermittlung von Arbeitsgelegenheit zu bekämpfen. Für die bisher vorwiegend von Ausländern ausgeübten Berufe müsse inländischer Nachwuchs zu erhalten gesucht werden.

**Vom schweizerischen Technikerverband und dessen Aufgaben und Zielen.** Der schweizerische Technikerverband (als S. T. V. der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände angehörend), wirft in seinem Jahresbericht für 1919 einen Rückblick auf die Kriegszeit und spricht die Ueberzeugung aus, daß die Technik, die solche Exzesse in der Zerstörung von Kulturgütern und -werken ermöglicht hatte, auch wieder als einer der ersten Pioniere dazu berufen sein wird, die eingetretenen Zer-

störungen soweit möglich zu beheben und neue Werte zu schaffen. Hiezu wird weiter ausgeführt: „Die schweizerische Volkswirtschaft kann es als besonderen Aktivposten ihrer „Kriegsbilanz“ buchen, daß ihre einzelnen Berufsverbände weder quantitativ noch qualitativ merklich verloren haben. Die schweizerische Industrie und speziell auch ihr Technikerverband sind bereit, in der Wirtschaft anderer Länder gähnende Lücken mit besten Leistungen ausfüllen zu helfen. Als schwerstes Hindernis, das einer glücklichen Nutzung dieses Angebotes entgegensteht, muß wohl die Valutakrisis betrachtet werden, zu deren raschen und guten Lösung wir leider heute noch kein sicheres Mittel kennen. Als einfaches Beispiel um zu erklären, wie unmittelbar dieses große Problem unsere schweizerischen Techniker berühren kann, erwähnen wir folgendes: Im Berichtsjahr haben Vertreter der griechischen Regierung mehrere Dutzend schweizerische Ingenieure, Bauführer und Bautechniker zu engagieren gesucht. Es gingen darauf insgesamt 260 Angebote von Bauführern, Bautechnikern, -ingenieuren und Architekten ein. Es handelte sich um die rasche Inangriffnahme und Ausführung zahlreicher Bauwerke wie Straßen, Eisenbahnen, Verwaltungs- und Schulgebäuden usw., deren Errichtung von der Regierung als dringend notwendig erachtet und großzügig geplant ist. Die Engagements dieser Techniker, von denen sich einige Hundert offeriert haben, konnten bis jetzt mit ganz wenigen Ausnahmen nicht verwirklicht werden, weil jenem Staat zufolge seines Kriegsverbrauches und infolge der schlechten Valuta seiner Zahlungsmittel die Möglichkeit für die Durchführung dieser Bauten und für die Bezahlung der verlangten technischen Arbeitskräfte fehlt. Gründe dieser und ähnlicher Art erschweren der schweizerischen Industrie die Absatzmöglichkeiten u. verunmöglichen leider auch vielen unserer Techniker eine nutzbringende Tätigkeit und Beschäftigung.“

Der Technikerstand unseres Landes erkennt die Notwendigkeit der Hebung der landwirtschaftlichen, gewerblichen und industriellen Produktion; er hat sich je und je bereit gezeigt, mit vollem Einsatz seiner Kräfte zu arbeiten. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist aber seit Jahren nun eine solche gewesen, daß auch in der Schweiz zahlreiche Unternehmungen und Industriezweige für längere oder kürzere Zeiten an Arbeits-, Rohstoff- oder Absatzmangel leiden mußten. Damit sind auch viele Techniker in der Entwicklung ihrer Leistungsfähigkeit und in ihrem beruflichen Vorwärtkommen gehindert und unterbunden worden. Die allgemeine Tatsache, daß die geistige Arbeit zurzeit gegenüber ihren „Gestehungskosten“ und im Verhältnis zur Handarbeit durchschnittlich recht schlecht bezahlt wird, trifft auch für den Technikerstand zu. Der schweizerische Technikerverband muß es daher als Berufsverband gegenwärtig für eine seiner schwersten und wichtigsten Aufgaben betrachten, neben den höheren und idealen Bestrebungen zum Schutz und zur Mehrung des Ansehens des Standes, jene für die Behebung der sozialen und wirtschaftlichen Nöte und Sorgen seiner Berufsgenossen zu verfolgen.“

Anmerkung. Manches, was hier gesagt ist, kann auch auf die Angestellten in der zürcherischen Seidenindustrie, die sich in technische (Webermeister etc.), kaufmännische und mehr künstlerische (Musterzeichner, Disponenten) teilen, als zutreffend bezeichnet werden. Von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehend, hat der Schreibende im Jahresbericht des „Vereins ehemaliger Seidenwebschüler, Zürich“ vor mehr als zwei Jahren unter „Vereinsorgan“ sich gleichartig ausgedrückt. Damals noch figurierte auch unser Verein unter seinem ursprünglichen Namen jeweils auf den Aufrufen und Bekanntmachungen der Vereine, die heute in der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände zusammengeschlossen sind. — Wenn laut Mitteilung in der letzten Nummer das Aufnahmegesuch des nunmehrigen Verbandes der Angestellten der schweizerischen Seidenindustrie (V. A. S.) in die V. S. A. abgelehnt worden ist, so geschah es offenbar nicht der Mitglieder wegen, sondern nach der von jener Seite geäußerten Begründung muß die obgewaltete jahrelange Trölerei und die ganze Art des Vorgehens hauptsächlich Veranlassung zu dem negativen Bescheid gewesen sein. Wegen des ablehnenden Bescheides wird man sich immerhin in den Mitgliederkreisen kaum grämen. F.K.

**Was in Deutschland Angestellte und Arbeiter an ihre Verbände zahlen.** Die „Deutsche Techniker-Zeitung“, das Organ des Bundes der technischen Angestellten und Beamten, bringt die folgende Zusammenstellung über die Steigerung der Monatsbeiträge für die einzelnen Berufsverbände:

Verband	Monatsbeitrag		Jahresbeitrag 1920	Steigerung etwa v. H.
	1913	1920		
Deutschnationaler Handlungs-Gehilfenverband	1.50	10.—	120.—	565
Verband Deutscher Handlungsgehilfen	1.50	6.—	72.—	300
Deutscher Werkmeister-Verb.	1.30	10.—	120.—	675
Zentralverb. der Angestellten	1.20	10.—	120.—	730
Bergarbeiter	1.70	10.—	120.—	490
Buchbinder	2.75	18.65	223.80	565
Metallarbeiter	3.—	14.40	172.80	380
Bauarbeiter	3.80	20.20	242.40	490
Holzarbeiter	2.55	21.25	255.—	730
Bund der technischen Angestellten und Beamten	2.50	20.—	240.—	700

Die Erfolge der Arbeitnehmerverbände finden durch diese Zahlen eine Erklärung; zum Kriegführenden gehört bekanntlich in erster Reihe Geld.

Auch in der Schweiz sind die Mitgliederbeiträge bei den Arbeitnehmerverbänden gegen früher in den letzten Jahren wesentlich gesteigert worden.

### ✻✻✻ Wohlfahrtseinrichtungen ✻✻✻

**Kempten-Wetzikon.** Unter dem Namen Pensionsfonds der Kommanditgesellschaft Wilh. Graf & Co., Mech. Baumwollweberei im Wallenbach-Kempten, ist durch öffentliche Urkunde vom 26. Juli 1920 mit Sitz in Kempten-Wetzikon eine Stiftung errichtet worden. Die Stiftung bezweckt, durch Ausrichtung von Alterspensionen nach Maßgabe der Statuten an den späteren Lebensunterhalt der arbeitsunfähig gewordenen Stiftungsberechtigten Beiträge zu leisten, um dieselben dadurch vor Mangel möglichst zu schützen. Es können auch Beiträge zum Zwecke der Unterstützung von Familien verstorbener Stiftungsberechtigter bewilligt werden. Organ der Stiftung ist die Stiftungskommission, bestehend aus einem Vertreter der Arbeiterschaft und je einem Delegierten der Stifterin und der Stiftungsverwaltung. Es führt Einzelunterschrift der Präsident der Stiftungskommission Wilhelm Graf, Fabrikant, von Bäretswil, in Kempten-Wetzikon. Geschäftslokal: Im Wallenbach.

### ✻✻✻ Mode- und Marktberichte ✻✻✻

#### Sprachreinigung von Fremdwörtern in der Textil- und Modeindustrie.

Man erinnert sich vielleicht noch des Aufruhrs oder Wörtersturmes gegen Aufschriften und Bezeichnungen in französischer Sprache, die ganz Deutschland bei Kriegsanfang ergriffen hatte. Es wurde kein Ausdruck mehr geduldet, bei dem die altgermanische Abstammung sich nicht nachweisen ließ und so fielen u. a. nicht nur die vielen meist französischen Aufschriften und Schilder bei Hotels und Restaurants unter vielen Kosten für die Inhaber zum Opfer, sondern man merzte auch auf dem Gebiet der Textil- und Konfektionsindustrie alle die längst gewohnten, namentlich aus dem Französischen übernommenen Bezeichnungen aus. Was für zum Teil rätselhafte Verdeutschungen dabei herauskamen, das konnte man am besten aus dem neuen Wörterschatz der Krefelder Seidenindustrie ersehen.

Der Kriegsausgang hat diese spezielle Marotte allmählich wieder zum Vergänglichem gewischt. So gut wie in Frankreich der von Deutschland übergebene Wagenpark auf den Bahnlinien, zum Teil immer noch, mit den ursprünglichen deutschen Aufschriften herumfährt, so bedient man sich auch in Deutschland wieder französischer Bezeichnungen, namentlich auf dem Gebiet der Textil- und Modeindustrie. Das sieht man am besten aus den Insertionen im „Berl. Konfektionär“, der sich die verbreitetste deutsche Zeitschrift der Textil- und Bekleidungsindustrie nennt. Allem Anschein nach hat man das vor nicht langer Zeit von dieser Seite gegen die Pariser Mode